



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

DE

17342/13

(OR. en)

PRESSE 534
PR CO 64

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3279. Tagung des Rates

Justiz und Inneres

Brüssel, 5. und 6. Dezember 2013

Präsidenten

Dailis Alfonsas BARAKAUSKAS
Minister des Innern
Juozas BERNATONIS
Minister der Justiz

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/press>

17342/13

1
DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Am Donnerstag haben die Innenminister die Mitteilung der Europäischen Kommission über die **Freizügigkeit der EU-Bürger** und ihrer Familien zur Kenntnis genommen und abschließend vereinbart, dass die Beratungen ausgehend von den darin erläuterten fünf Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten fortgesetzt werden.

Der litauische Innenminister, Dailis Alfonsas Barakauskas, erklärte dazu:

"Freizügigkeit ist ein Grundwert der EU, an dem wir festhalten müssen. Das Recht der EU-Bürger darauf muss mit Pflichten einhergehen, und jedem Versuch, dieses Recht und die Sozialversicherungssysteme zu missbrauchen, muss angemessen und wirksam begegnet werden."

Im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung hat der Rat eingehend über die **Personen, die aus Europa nach Syrien gehen, um dort zu kämpfen**, gesprochen und erörtert, inwieweit sie nach ihrer Rückkehr die Sicherheit in der EU bedrohen können. Die Innenminister vereinbarten, die Beratungen auf Grundlage der im Bericht des EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung genannten Prioritäten voranzutreiben.

Im **Gemischten Ausschuss** (EU sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz) hat der Rat die Mitteilung der Kommission über die Arbeit der **Mittelmeer-Task Force** erörtert und die darin genannten Maßnahmen begrüßt. Zudem hat er über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des **Schengen-Besitzstands** in Bulgarien und in Rumänien beraten und beschlossen, auf diese Frage so bald wie möglich zurückzukommen.

Am Freitag hat sich der Rat eingehend mit dem Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines allgemeinen EU-**Datenschutzrahmens** befasst. Bei den Beratungen standen das Prinzip der zentralen Kontaktstelle und damit zusammenhängende Fragen im Mittelpunkt.

Der litauische Justizminister, Juozas Bernatonis, erklärte hierzu Folgendes:

"Die Reform des Datenschutzes war das wichtigste Anliegen des litauischen Vorsitzes im Bereich Justiz, und wir haben alles daran gesetzt, um hier Fortschritte zu erzielen. Wir haben auf allen Ministertagungen und in 20 Expertensitzungen darüber beraten, und die Mitgliedstaaten haben heute festgestellt, wie weit wir vorangekommen sind. Wir wollen lieber eine solide als eine schnelle Vereinbarung und wir müssen versuchen, Unternehmensinteressen und Grundrechte der Bürger in ausgewogener Weise zu berücksichtigen."

Der Rat hat sich auf eine allgemeine Ausrichtung betreffend den Entwurf einer Verordnung zur Einführung eines **Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung** im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handels- sachen sowie auf eine allgemeine Ausrichtung zu einem Vorschlag für eine Verordnung zur Ände- rung der Verordnung über die **gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Voll- streckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** verständigt. Beide Texte sind Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die endgültige Fassung der jeweiligen Verordnung.

*Die Minister hatten eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Insolvenzverfahren**, um Leitlinien für die künftige Arbeit festzulegen.*

*Darüber hinaus hat der Rat Schlussfolgerungen zur **Bekämpfung von Hassverbrechen**, zum **Bericht über die Unionsbürgerschaft 2013** und zur **Bewertung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** verabschiedet.*

*Außerdem hatten die Justiz- und Innenminister einen Gedankenaustausch über die **künftigen Entwicklungen im Bereich Justiz und Inneres**, der als Grundlage für die weiteren Beratungen unter griechischem Vorsitz über die Zeit nach 2014 dienen soll.*

INHALT¹

TEILNEHMER **6**

ERÖRTERTE PUNKTE

INNERES	8
Freizügigkeit	8
Terrorismusbekämpfung: Ausländische Kämpfer und Rückkehrer	9
Task Force "Mittelmeerraum"	10
Erweiterung des Schengen-Raums: Bulgarien und Rumänien	11
Datenschutz	12
Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung	13
Insolvenzverfahren	14
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	14
Gemeinsames Europäisches Kaufrecht	15
Hassverbrechen – Schlussfolgerungen des Rates	15
Bericht über die Unionsbürgerschaft – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	16
Bewertung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	17
Europäisches Semester – Justizbarometer	18
Beitritt der EU zur EMRK	18
E-Justiz	19
Künftige Entwicklung des JI-Bereichs	20
Sonstiges	20

¹ • Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
 • Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
 • Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

GEMISCHTER AUSSCHUSS	23
Schengen-Beitritt Rumäniens und Bulgariens	23
Task Force "Mittelmeerraum"	23
Lage im Schengen-Raum	23
Überwachung für die Zeit nach der Visaliberalisierung für die westlichen Balkanstaaten	23
Sonstiges	24

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

JUSTIZ UND INNERES

– PNR-Abkommen EU-Kanada	25
– Abkommen über die Erleichterung der Ausstellung von Visa – Marokko	25
– SISNET-Haushaltsplan	25
– Bericht über die Anwendung der SIS-Vorschriften betreffend gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Kraftfahrzeuge	26
– Ausschreibungen über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS II – <i>Schlussfolgerungen</i>	26
– EU-Westliche Balkanstaaten: Drogenbekämpfung	26
– Serbien – Europol	26
– Albanien – Europol	26
– Massenevakuierungen im Katastrophenfall in der Europäischen Union - <i>Schlussfolgerungen</i>	27
– Weitestgehende Verringerung der Gefahren für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung bei Sportveranstaltungen - <i>Schlussfolgerungen</i>	27

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

– Beziehungen zu Armenien	27
– Beziehungen zu Aserbaidschan	27
– Beziehungen zu Georgien	27
– Kooperationsabkommen mit Georgien	28

HANDELSPOLITIK

– Ernährungssicherheit, Zollkontingent-Verwaltung und Überwachungsmechanismus	28
---	----

TEILNEHMER

Belgien:

Joëlle MILQUET

Annemie TURTELBOOM
Maggie DE BLOCK

Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit
Ministerin der Justiz
Staatssekretärin für Asyl und Migration, Soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung, der Ministerin der Justiz beigeordnet

Bulgarien:

Zinaida ZLATANOVA

Tsvetlin YOVCHEV

Stellvertretende Premierministerin und Ministerin der Justiz
Stellvertretender Premierminister und Minister des Innern

Tschechische Republik:

Martin PECINA
Daniel VOLÁK

Stellvertretender Premierminister und Minister des Innern
Erster Stellvertreter des Ministers der Justiz

Dänemark:

Morten BØDSKOV

Minister der Justiz

Deutschland:

Hans-Peter FRIEDRICH
Ole SCHRÖDER

Peter TEMPEL

Bundesminister des Innern
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern
Ständiger Vertreter

Estland:

Hanno PEVKUR
Matti MAASIKAS

Minister der Justiz
Ständiger Vertreter

Irland:

Alan SHATTER

Minister für Justiz und Gleichberechtigung; Minister der Verteidigung

Griechenland:

Charalambos ATHANASIOU
Nikolaos DENDIAS
Ioannis MICHELAKIS

Minister für Justiz, Transparenz und Menschenrechte
Minister für öffentliche Ordnung und Bürgerschutz
Minister des Innern

Spanien:

Jorge FERNÁNDEZ DIAZ
Alberto RUIZ-GALLARDÓN JIMÉNEZ

Minister des Innern
Minister der Justiz

Frankreich:

Manuel VALLS
Philippe ETIENNE

Minister des Innern
Ständiger Vertreter

Kroatien:

Orsat MILJENIĆ
Mato ŠKRABALO

Minister der Justiz
Ständiger Vertreter

Italien:

Angelino ALFANO
Giuseppe BERRETTA

Stellvertretender Premierminister und Minister des Innern
Staatssekretär für Justiz

Zypern:

Ionas NICOLAOU
Socrates HASIKOS

Minister der Justiz und der öffentlichen Ordnung
Minister des Innern

Lettland:

Jānis BORDĀNS
Ilze JUHANSONE

Minister der Justiz
Ständige Vertreterin

Litauen:

Juozas BERNATONIS
Dailis Alfonsas BARAKAUSKAS
Paulius GRICIŪNAS
Elvinas JANKEVICIUS

Minister der Justiz
Minister des Innern
Stellvertretender Minister der Justiz
Stellvertretender Minister des Innern

Luxemburg:

Félix BRAZ
Christian BRAUN

Minister der Justiz
Ständiger Vertreter

Ungarn:

Károly KONTRÁT
Tibor NAVRACSICS

Parlamentarischer Staatssekretär, Ministerium des Innern
Stellvertretender Ministerpräsident und Minister für
öffentliche Verwaltung und Justiz

Malta:

Emanuel MALLIA
Owen BONNICI

Minister des Innern und der nationalen Sicherheit
Parlamentarischer Staatssekretär für Justiz, Ministerium
des Innern und der nationalen Sicherheit

Niederlande:

Ivo OPSTELTEN
Fred TEEVEN

Minister für Sicherheit und Justiz
Staatssekretär für Sicherheit und Justiz

Österreich:

Walter GRAHAMMER

Ständiger Vertreter

Polen:

Rafał TRZASKOWSKI
Marek PRAWDA

Minister für Verwaltung und Digitalisierung
Ständiger Vertreter

Portugal:

Miguel MACEDO
Fernando SANTO

Minister des Innern
Staatssekretär für die Verwaltung des Vermögens und der
Ausstattung des Ministeriums der Justiz

Rumänien:

Radu STROE
Bogdan TOHĂNEANU
Robert-Marius CAZANCIUC

Minister des Innern
Staatssekretär, Ministerium des Innern
Minister der Justiz

Slowenien:

Senko PLIČANIČ
Gregor VIRANT

Minister der Justiz
Stellvertretender Premierminister, Minister des Innern

Slowakei:

Marián SALOŇ
Monika JANKOVSKÁ
Ivan KORČOK

Staatssekretärin, Ministerium des Innern
Staatssekretärin, Ministerium der Justiz
Ständiger Vertreter

Finnland:

Tiina ASTOLA
Päivi RÄSÄNEN
Pilvi-Sisko VIERROS-VILLENEUVE

Staatssekretärin im Ministerium für Gesundheit
Ministerin des Innern
Ständige Vertreterin

Schweden:

Beatrice ASK
Tobias BILLSTRÖM

Ministerin der Justiz
Minister für Migration

Vereinigtes Königreich:

Chris GRAYLING
Theresa MAY

Lordkanzler und Minister der Justiz
Ministerin des Innern

Kommission:

Viviane REDING
Cecilia MALMSTRÖM

Vizepräsidentin
Mitglied

ERÖRTERTE PUNKTE

INNERES

Freizügigkeit

Der Rat nahm die Mitteilung der Europäischen Kommission über die Freizügigkeit der EU-Bürger und ihrer Familien ([16930/13](#)) zur Kenntnis und vereinbarte abschließend, dass die Beratungen ausgehend von den darin erläuterten fünf Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten fortgesetzt werden. Erforderlichenfalls wird der Rat auf diese Frage zu einem späteren Zeitpunkt zurückkommen.

Die überwältigende Mehrheit der Mitgliedstaaten ist übereinstimmend der Auffassung, dass die Freizügigkeit ein Grundwert der Europäischen Union und ein Grundrecht aller EU-Bürger ist, das aufrechterhalten und gefördert werden sollte. Ferner herrscht Einigkeit darüber, dass einzelne Fälle von Missbrauch im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen und in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden in den Mitgliedstaaten bekämpft werden müssen.

Überdies haben die Visegrad-Länder (Tschechische Republik, Ungarn, Polen und Slowakei) eine diesbezügliche gemeinsame Erklärung ([17395/13](#)) verteilt, wonach die selektive Beachtung der Grundfreiheiten seitens der Mitgliedstaaten zu einer Aushöhlung des Binnenmarktes führe.

In ihrer Mitteilung analysiert die Kommission das Recht auf Freizügigkeit und die Rechtslage in Bezug auf die Rechte der mobilen EU-Bürger sowie die Auswirkungen auf die Sozialsysteme der Aufnahmemitgliedstaaten. Die meisten EU-Bürger verlegten aus beruflichen Gründen ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaaten, sie gingen häufiger einer Beschäftigung nach als Einheimische und nahmen weniger häufig Sozialleistungen wahr.

Um den nationalen und lokalen Behörden bei der Anwendung der Freizügigkeitsbestimmungen der EU zu helfen, schlägt die Kommission fünf konkrete Maßnahmen vor, die gemeinsam mit den Mitgliedstaaten umgesetzt werden sollen:

- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Scheinehen (Handbuch),
- Unterstützung der Behörden bei der Anwendung der EU-Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (praktischer Leitfaden),
- Unterstützung der Behörden bei der sozialen Inklusion (Finanzmittel),
- Austausch bewährter Verfahren zwischen lokalen Behörden,
- Schulung und Unterstützung lokaler Behörden bei der Anwendung der Freizügigkeitsbestimmungen der EU.

Terrorismusbekämpfung: Ausländische Kämpfer und Rückkehrer

Der Rat sprach eingehend über Personen, die aus Europa nach Syrien gehen, um dort zu kämpfen, und die Frage, inwieweit sie nach ihrer Rückkehr die Sicherheit in der EU bedrohen können. Dabei stützte er sich auf ein Dokument, das der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung in enger Abstimmung mit der Europäischen Kommission und dem EAD erstellt hat. Die Innenminister vereinbarten, die Beratungen voranzutreiben, und dabei die folgenden, im Bericht genannten Prioritäten zu setzen:

- Prävention;
- Informationsaustausch/Ermittlung und Aufspüren von Reisebewegungen;
- strafrechtliche Reaktion;
- Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Bereits im Juni 2013 hatte der Rat erklärt, dass er das vom Koordinator für die Terrorismusbekämpfung vorgeschlagene Maßnahmenpaket weitgehend unterstützt, und die zuständigen Arbeitsgruppen beauftragt, erforderlichenfalls Umsetzungsmaßnahmen auszuarbeiten. Zudem hatte er den Koordinator für die Terrorismusbekämpfung ersucht, einen Bericht über die Umsetzung der auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Dezember 2013 vorgeschlagenen Maßnahmen vorzulegen.

Bei diesen Vorschlägen ging es um

- die Notwendigkeit einer gemeinsamen Einschätzung des Phänomens, dass junge Europäer zum Dschihad nach Syrien reisen, sowie die Notwendigkeit, sich ein besseres Bild der verschiedenen in Syrien kämpfenden Gruppen zu machen;
- Maßnahmen, die junge Menschen davon abhalten, nach Syrien zu gehen, oder die ihnen bei ihrer Rückkehr Hilfe bieten;
- das Aufspüren von Reisebewegungen und eine entsprechende strafrechtliche Reaktion;
- die Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Der Strom der aus der EU und aus Drittländern nach Syrien reisenden ausländischen Kämpfer hat bisher noch nicht abgenommen, vielmehr scheint er noch weiter zuzunehmen.

Task Force "Mittelmeerraum"

Der Rat erörterte die Mitteilung der Kommission über die Arbeit der Mittelmeer-Task Force ([17398/13](#)) und begrüßte die darin genannten Maßnahmen.

Die Task Force hat fünf Schwerpunktbereiche für Maßnahmen festgelegt, die in den kommenden Monaten aktiv verfolgt werden sollen:

- Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Drittländern,
- regionale Schutzprogramme, Neuansiedlung und verstärkte legale Möglichkeiten der Einreise nach Europa,
- Bekämpfung von Menschenhandel, Schleuserkriminalität und organisierter Kriminalität,
- verstärkte Grenzüberwachung, die für ein genaueres Lagebild auf See sorgt und zum Schutz und der Rettung der Leben von Migranten im Mittelmeerraum beiträgt,
- Unterstützung der Mitgliedstaaten, die hohem Migrationsdruck ausgesetzt sind, und Solidarität mit ihnen.

Der Vorsitz wird dem Europäischen Rat im Dezember hierüber Bericht erstatten.

Die Task Force "Mittelmeerraum" war nach der Tagung des Rates (JI) vom 7./8. Oktober 2013 eingesetzt worden, um festzustellen, welche Instrumente der EU zur Verfügung stehen und wie sie effizienter eingesetzt werden können, um Tragödien, wie sie sich vor der Küste Lampedusas ereignet haben, künftig zu verhindern.

Auf seiner Tagung vom 24./25. Oktober hatte der [Europäische Rat](#) vereinbart, dass ausgehend von dem dringenden Erfordernis der Vorbeugung und des Schutzes und geleitet vom Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit sich solche Tragödien nicht wiederholen.

Er hatte die Task Force "Mittelmeerraum", die von der Europäischen Kommission geleitet wird und an der die Mitgliedstaaten, der EAD und eine Reihe von EU-Agenturen mitwirken, vorrangige Maßnahmen für eine wirksamere kurzfristige Nutzung der europäischen Strategien und Instrumente festzulegen. Die Kommission solle dem Rat auf seiner Tagung am 5. Dezember 2013 über die Arbeit der Task Force Bericht erstatten, damit operative Beschlüsse gefasst werden können. Überdies solle der Vorsitz ihm im Dezember 2013 Bericht erstatten.

Erweiterung des Schengen-Raums: Bulgarien und Rumänien

Der Rat beriet über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Republik Bulgarien und in Rumänien. Abschließend stellte der Vorsitz Folgendes fest:

Der Rat hat sich – wie vom Europäischen Rat im Dezember 2012 und vom Rat (JI) im März 2013 gefordert – erneut mit der Frage des Schengen-Beitritts Rumäniens und Bulgariens befasst.

Er verweist auf die Ergebnisse der Tagung des Europäischen Rates vom Dezember 2012 und auf frühere einschlägige Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und des JI-Rates.

Es beschließt, diese Frage so bald wie möglich erneut aufzugreifen, um dann die Möglichkeiten für ein weiteres Vorgehen in zwei Stufen zu prüfen.

JUSTIZ

Datenschutz

Der Rat erörterte eingehend den Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines allgemeinen EU-Datenschutzrahmens. Im Mittelpunkt der Beratungen standen das im Kommissionsvorschlag (Kapitel VI und VII) erläuterte Prinzip der zentralen Kontaktstelle und die damit zusammenhängende Frage der gerichtlichen Überprüfung und gerichtlichen Rechtsbehelfe ([17025/13](#)).

Im Oktober 2013 hatte sich der Rat grundsätzlich damit einverstanden erklärt, dass nach der Verordnung bei wichtigen grenzüberschreitenden Fällen eine einzige Anlaufstelle eingerichtet wird, damit nur eine Aufsichtsbehörde eine Entscheidung trifft, die rasch erfolgt, konsequent umgesetzt wird und Rechtssicherheit bietet, wobei auch der Verwaltungsaufwand verringert wird.

Ferner solle bei den weiteren Beratungen auf Expertenebene ein Modell zugrunde gelegt werden, nach dem von der Aufsichtsbehörde der "Hauptniederlassung" eine einzige Entscheidung getroffen wird, wobei die ausschließliche Zuständigkeit dieser Behörde auf die Ausübung bestimmter Befugnisse beschränkt wäre. Auch sollten die Experten Methoden prüfen, die eine größere "Nähe" zwischen den betroffenen Personen und der die Entscheidung treffenden Aufsichtsbehörde schaffen, indem Aufsichtsbehörden vor Ort in die Entscheidungsfindung eingebunden werden.

Die Experten haben bei ihren Beratungen jedoch festgestellt, dass sich die Nähe zu den Betroffenen nur begrenzt sicherstellen lässt, wenn gleichzeitig im Binnenmarkt tätige Unternehmen durch eine einzige Anlaufstelle beaufsichtigt werden sollen. Die Frage, wie sich diese beiden wichtigen Ziele miteinander vereinbaren lassen, stand im Mittelpunkt der heutigen Aussprache.

Der Juristische Dienst des Rates hat erklärt, dass bei dem Modell, wie es nach den bisherigen Beratungen in den Fachgruppen aussehen würde, die Betroffenen mit einer äußerst komplizierten Regelung konfrontiert wären, die mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nicht zu vereinbaren sei. Dem könne dadurch abgeholfen werden, dass dem Europäischen Datenschutzausschuss bestimmte Befugnisse für eine begrenzte Zahl von grenzüberschreitenden Fällen, in denen eine Überwachung durch lokale Behörden nicht ausreicht, übertragen werden.

Nach einer langen Aussprache stellte der Vorsitz abschließend fest, dass die Meinungen in der Frage, ob der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung beschränkte ausschließliche Befugnisse für Korrekturmaßnahmen übertragen werden sollen, auseinandergehen und dass die Beratungen in den Fachgruppen fortgesetzt werden sollten. Er wies zudem darauf hin, dass die Aufsichtsbehörden bei der Durchsetzung der Datenschutzvorschriften zusammenarbeiten müssen.

Auch müsse bei den weiteren Beratungen in den Fachgruppen untersucht werden, ob dem Europäischen Datenschutzausschuss nicht die Befugnis übertragen werden kann, in gewissen Fällen verbindliche Entscheidungen über Korrekturmaßnahmen zu treffen.

Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung

Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung betreffend den Entwurf einer Verordnung zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen ([16991/13 ADD 1](#)). Über die Erwägungsgründe, die ausgespart blieben, wird in den Fachgruppen noch weiter beraten. Diese allgemeine Ausrichtung ist Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die endgültige Fassung der Verordnung.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung ([13260/11](#)) soll ein einheitliches europäisches Verfahren für den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung ("Pfändungsbeschluss") eingeführt werden, um die grenzüberschreitende Eintreibung von Forderungen zu erleichtern. Dieses europäische Verfahren kann von Bürgern und Unternehmen als Alternative zu den nationalen Verfahren genutzt werden, soll diese nationalen Verfahren jedoch nicht ersetzen. Es wird nur auf grenzüberschreitende Fälle Anwendung finden.

Durch dieses neue europäische Verfahren könnten Gläubiger einen Pfändungsbeschluss erwirken und somit verhindern, dass von einem in einem Mitgliedstaat belegenen Bankkonto des Schuldners Gelder beiseite geschafft werden, um die Bemühungen des Gläubigers, die ihm geschuldete Summe einzutreiben, zu vereiteln.

Die Möglichkeit eines Pfändungsbeschlusses stünde dem Gläubiger offen, 1) bevor eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist (d.h., bevor er ein Verfahren in der Hauptsache einleitet hat und auch während eines solchen Verfahrens), und 2) nachdem er in der Hauptsache einen Titel erwirkt hat.

Damit der Pfändungsbeschluss einen Überraschungseffekt hat, soll er im Wege eines Verfahrens ohne vorherige Anhörung des Schuldners erlassen werden. Zum Ausgleich soll dem Schuldner nach der vorgeschlagenen Verordnung eine Reihe von Rechtsbehelfen zur Verfügung stehen, so dass er den Pfändungsbeschluss anfechten kann, sobald er über die Sperrung seiner Konten informiert worden ist. Überdies soll die vorgeschlagene Verordnung weitere Garantien enthalten, insbesondere als Mindeststandard eine harmonisierte Vorschrift über die Haftung des Gläubigers für Schäden, die der Schuldner durch den Pfändungsbeschluss erleidet.

Die Kommission hat ihren Vorschlag am 25. Juli 2011 vorgelegt.

Insolvenzverfahren

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren. In dieser Aussprache sollten Leitlinien für die künftige Arbeit ([17304/13](#)) festgelegt werden.

Der Rat stellte fest, dass die Mehrheit der Delegationen den in dem Dokument enthaltenen Leitlinien zustimmen kann. Mehrere Delegationen hätten jedoch noch Schwierigkeiten mit bestimmten Vorschlägen. Deshalb müsste die Arbeit in den Fachgruppen fortgesetzt werden.

Ziel der vorgeschlagenen Verordnung ist es, grenzüberschreitende Insolvenzverfahren effizienter und wirksamer zu machen, damit der Binnenmarkt reibungslos funktioniert und gegen Wirtschaftskrisen gewappnet ist. Dieses Ziel steht im Einklang mit den aktuellen politischen Prioritäten der Europäischen Union, d. h. Förderung der wirtschaftlichen Erholung und eines nachhaltigen Wachstums, mehr Investitionen und Erhaltung von Arbeitsplätzen im Sinne der Strategie Europa 2020 sowie eine stetige Entwicklung und der Fortbestand von Unternehmen entsprechend dem "Small Business Act".

Die vorgeschlagene Verordnung wird ferner den seit dem Inkrafttreten der geltenden Insolvenzverordnung 2002 eingeführten Entwicklungen im Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Die Kommission hat ihren Vorschlag im Dezember 2012 vorgelegt, und die Justizminister haben auf ihrer informellen Tagung am 18. Januar 2013 darüber beraten. Am 6. Juni 2013 hat der Rat den Vorschlag im Rahmen einer öffentlichen Aussprache erörtert und politische Leitlinien für die weiteren Beratungen ([10050/13](#)) festgelegt.

Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu einem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) ([16982/13](#) + [ADD 1](#)). Diese allgemeine Ausrichtung ist Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die endgültige Fassung der Verordnung.

Am 12. Dezember 2012 haben der Rat und das Europäische Parlament die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen erlassen ([siehe Pressemitteilung](#)).

Am 19. Februar 2013 haben 25 Mitgliedstaaten ein Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPG) unterzeichnet ([siehe Pressemitteilung](#)). Die Einrichtung eines solchen Gerichts war notwendig geworden, nachdem zwei Verordnungen erlassen worden waren, um eine verstärkte Zusammenarbeit im Hinblick auf einen einheitlichen Patentschutz und eine entsprechende Übersetzungsregelung einzuführen ([siehe Pressemitteilung](#)).

Nach Artikel 31 des EPG-Übereinkommens wird die internationale Zuständigkeit des Gerichts im Einklang mit der Verordnung 1215/2012 oder gegebenenfalls auf Grundlage des Lugano-Übereinkommens von 2007 bestimmt. Nach Artikel 89 richtet sich der Zeitpunkt, an dem das UPC-Übereinkommen in Kraft tritt, danach, wann die Änderungen der Verordnung 1215/2012, die das Verhältnis zwischen der Verordnung und dem Übereinkommen betreffen, in Kraft treten. Daher muss die Verordnung 1215/2012 geändert werden, wobei insbesondere festzulegen ist, wie das Einheitliche Patentgericht seine internationale Zuständigkeit ausüben kann.

Die Kommission hat ihren Vorschlag im Juli 2013 vorgelegt. Obwohl mit dem Vorschlag in erster Linie bezweckt wird, das Verhältnis zwischen der Verordnung 1215/2012 und dem EPG-Übereinkommen zu regeln, wird darin auch berücksichtigt, dass es den Benelux-Gerichtshof gibt, der in bestimmten Angelegenheiten, die unter die Verordnung 1215/2012 fallen, die internationale Zuständigkeit wahrzunehmen hat.

Gemeinsames Europäisches Kaufrecht

Der Vorsitz informierte den Rat über den Stand der Beratungen über den Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen die Binnenmarkthemmisse, die von den Unterschieden im nationalen Vertragsrecht herrühren, beseitigt werden. Geplant ist ein fakultatives, alternatives Vertragsrecht, für das sich die Vertragsparteien bei ihren Kaufverträgen frei entscheiden könnten. Es soll sich um ein Recht handeln, das parallel zum nationalen Recht der Mitgliedstaaten gilt ("zweite Vertragsrechtsregelung").

Ziel des Vorschlags ist es, das Wachstum und den Handel im Binnenmarkt auf der Grundlage der Vertragsfreiheit und eines hohen Verbraucherschutzniveaus zu steigern – in der Annahme, dass dieses alternative Regelwerk den Anreiz zu mehr grenzüberschreitenden Geschäften geben wird.

Die Kommission hatte ihren Vorschlag ([15429/11](#)) im Oktober 2011 vorgelegt.

Hassverbrechen – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat verabschiedete Schlussfolgerungen zur Bekämpfung von Hassverbrechen ([17057/13](#)).

Beginnend mit dem informellen Treffen der Justiz- und Innenminister vom 17./18. Januar 2013 in Dublin standen die Maßnahmen der EU zur Bekämpfung von Hassverbrechen, Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Homophobie im Jahr 2013 im Mittelpunkt. Am 6. Juni nahmen die Justiz- und Innenminister Schlussfolgerungen zu den Grundrechten und zur Rechtsstaatlichkeit und zum Bericht der Kommission über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012) ([10168/13](#)) an; darin wird unter Nummer 8 auf Hassverbrechen eingegangen und festgestellt, dass die Wirksamkeit der geltenden EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Hassverbrechen zu prüfen ist.

Auf einer von der Grundrechteagentur in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz organisierten Konferenz zur Bekämpfung von Hassverbrechen in der EU, die am 12./13. November 2013 in Vilnius stattfand, kamen mehr als 400 Verantwortliche aus Politik und Praxis – Vertreter nationaler Regierungen und internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft sowie von Organen und Einrichtungen der EU – zusammen.

In den Schlussfolgerungen der Konferenz ([16278/13](#)) werden die EU-Organe aufgefordert, ihre Bemühung um die Verhütung und Bekämpfung von Hassverbrechen zu verstärken und u.a. den Schutz auf andere, vom Rahmenbeschluss 2008/913/JI nicht erfasste Formen der Diskriminierung auszuweiten und die Abstimmung und Zusammenarbeit der Organe und Agenturen zu verbessern. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, den Opfern von Hassverbrechen besondere Beachtung zu schenken und dafür zu sorgen, dass sie ausreichenden Beistand und Schutz erhalten.

Dieser Aufforderung hat sich der Rat in seinen Schlussfolgerungen angeschlossen. Diese haben zum Ziel, das Bewusstsein für Hassverbrechen zu schärfen und einige konkrete Vorschläge zu machen, wie solche Verbrechen auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten besser bekämpft werden können. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass Opfer von Hassverbrechen genügend Beistand, Unterstützung und Schutz erhalten müssen.

Bericht über die Unionsbürgerschaft – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat verabschiedete Schlussfolgerungen zum Bericht über die Unionsbürgerschaft 2013 ([16783/13](#)).

Am 8. Mai 2013 hatte die Kommission ihren zweiten Bericht über die Unionsbürgerschaft ([9590/13](#)) vorgelegt, zusammen mit einem Bericht gemäß Artikel 25 AEUV über die Fortschritte auf dem Weg zu einer effektiven Unionsbürgerschaft. Mit dem Bericht sollen die Bürgerinnen und Bürger der EU über ihre Rechte informiert werden, wobei sichergestellt werden soll, dass sie diese Rechte in ihrem Alltag in Anspruch nehmen können, ohne auf unnötige Hindernisse zu stoßen.

Angekündigt werden zwölf neue Maßnahmen in sechs Schlüsselbereichen, die dafür sorgen sollen, dass die EU-Bürger ihre Rechte insbesondere in grenzüberschreitenden Situationen leichter wahrnehmen können:

- Beseitigung von Hindernissen für Arbeitnehmer, Studierende und Praktikanten in der EU;
- Abbau bürokratischer Hindernisse in den Mitgliedstaaten;
- Schutz stärker schutzbedürftiger Personen in der EU;
- Beseitigung der Hindernisse, die den Einkauf in der EU bremsen;
- gezielte und leicht zugängliche Informationen in der EU;
- Teilhabe am demokratischen Leben in der EU.

Mit dem Vertrag von Maastricht von 1993 wurde die Unionsbürgerschaft eingeführt, mit der eine Reihe von Rechten für alle Bürgerinnen und Bürger der EU verbunden ist. Mit dem Vertrag von Lissabon (Titel II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und der EU-Grundrechtecharta (Kapitel V) wurden diese Rechte weiter gestärkt.

Anlässlich des zwanzigjährigen Bestehens der Unionsbürgerschaft wurde das Jahr 2013 zum Europäischen Jahr der Bürgerinnen und Bürger ausgerufen, um die mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte und Verantwortlichkeiten stärker ins Bewusstsein zu rücken und zu Diskussionen darüber anzuregen. Die Abschlussveranstaltung des Europäischen Jahrs der Bürgerinnen und Bürger wird am 12./13. Dezember 2013 in Vilnius stattfinden.

Der erste Bericht über die Unionsbürgerschaft ist im Jahr 2010 erstellt worden.

Bewertung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat verabschiedete Schlussfolgerungen zur Bewertung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ([16622/13](#)).

Am 18. Juni 2013 hatte die Kommission dem Vorsitz den [Abschlussbericht über die externe Bewertung](#) mit den [Empfehlungen des Verwaltungsrats der Agentur](#) zu den Arbeitsmethoden und Aufgaben der Agentur übermittelt.

Die Schlussfolgerungen sollen der Kommission bei ihren derzeitigen Überlegungen über etwaige Vorschläge zur Änderung der Errichtung der Agentur¹ als Anregung dienen.

Nach der Verordnung muss die Agentur bis zum 31. Dezember 2011 eine unabhängige externe Bewertung ihrer Leistungen in den ersten fünf Tätigkeitsjahren in Auftrag geben. Der Verwaltungsrat des Zentrums muss die Schlussfolgerungen der Bewertung prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen für Veränderungen bei dem Zentrum, seiner Arbeitsweise und seines Aufgabenbereichs an die Kommission richten. Anschließend muss die Kommission den Bewertungsbericht und die Empfehlungen den EU-Organen übermitteln; nach Prüfung dieser Dokumente kann sie, wenn sie dies für erforderlich erachtet, Vorschläge zur Änderung der Verordnung unterbreiten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ([ABl. L 53 vom 22.2.2007](#)).

Europäisches Semester – Justizbarometer

Der Rat hörte Ausführungen der Kommission und erörterte die Aspekte des Europäischen Semesters, die mit dem Bereich Justiz im Zusammenhang stehen, sowie die Vorbereitung des Justizbarometers für 2014.

Der Rat stellte abschließend fest, dass der Bereich Justiz zwar von großer Bedeutung für Wachstum ist, dennoch weitere Klarstellungen zum Zusammenhang zwischen Justiz und makroökonomischer Politik erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten äußerten den Wunsch, mit der Kommission auch im Rahmen der Vorbereitung des Justizbarometers einen Dialog über die Aspekte des Europäischen Semesters 2014 zu führen, die mit dem Bereich Justiz verknüpft sind. Die meisten Mitgliedstaaten stimmten darin überein, dass die Daten und die Methodik der [Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz \(CEPEJ\) des Europarates](#) genutzt werden sollten.

Der Rat soll im März 2014 ersucht werden, erneut einen Gedankenaustausch über dieses Thema zu führen.

Das ["Europäische Semester"](#) ist ein Zyklus, in dessen Verlauf die Wirtschafts- und Fiskalpolitiken innerhalb der EU aufeinander abgestimmt werden. Das Europäische Semester folgt einem klar festgelegten Fahrplan; diesem Fahrplan entsprechend erhalten die Mitgliedstaaten Empfehlungen von der EU-Ebene ("Leitlinien") und legen dann ihre politische Planung ("nationale Reformprogramme" und "Stabilitäts- oder Konvergenzprogramme") vor, die auf EU-Ebene bewertet wird. Im Anschluss an diese Bewertung werden den Mitgliedstaaten individuelle Empfehlungen (die sogenannten länderspezifischen Empfehlungen) zu ihrer nationalen Haushalts- und Reformpolitik unterbreitet.

Der Startschuss für das Europäische Semester 2014 fiel am 18. November 2013 mit der Mitteilung der Kommission zum Jahreswachstumsbericht 2014, in dem die Prioritäten für das vierte Europäische Semester umrissen werden, die in den verschiedenen Ratsformationen erörtert werden sollen ([15803/13](#)).

Die Kommission entwickelte das EU-Justizbarometer, ein Instrument zur Förderung einer funktionierenden Justiz und zur Stimulierung von Wachstum, im April 2013 ([8201/13](#)). Es soll die EU und ihre Mitgliedstaaten anhand objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Daten über die Arbeitsweise der Justizsysteme zu einer effektiveren Justiz befähigen.

Beitritt der EU zur EMRK

Der Rat wurde vom Vorsitz über den aktuellen Stand bezüglich des Beitritts der EU zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) unterrichtet.

Die Rechtsgrundlage für den Beitritt der EU zur EMRK findet sich im Vertrag von Lissabon. Artikel 6 Absatz 2 EUV legt Folgendes fest: "Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei." Laut dem Stockholmer Programm ist dies "äußerst wichtig". Auch fordert das Programm einen "raschen" Beitritt zur EMRK.

Im Juni 2010 hatte der Rat ein Verhandlungsmandat angenommen, und seitdem laufen die Verhandlungen.

Bei der letzten Verhandlungs runde (3.-5. April 2013) wurde auf Ebene der Verhandlungsführer Einigung erzielt. Anschließend hat die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union im Juli 2013 ersucht, ein Gutachten zur Vereinbarkeit dieser Einigung mit den EU-Verträgen vorzulegen. Dieses Gutachten steht derzeit noch aus. Zwischenzeitlich bemühen sich die Mitgliedstaaten um die Anpassungen am EU-Recht, die vor einem Beitritt vorzunehmen sind.

Im Einklang mit Artikel 218 AEUV beschließt der Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Zudem würde der Beschluss über den Abschluss der Vereinbarung erst nach der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten in Kraft treten. Außerdem bedarf es der Ratifizierung durch alle Parlamente der 47 Mitgliedstaaten des Europarates.

E-Justiz

Der Rat verabschiedete die Strategie für die europäische E-Justiz (2014-2018) ([17006/13](#)) und nahm Kenntnis vom Bericht der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) über die im laufenden Halbjahr im Bereich der europäischen E-Justiz abgeschlossenen Arbeiten ([16269/13](#)).

Der Rat hatte im November 2008 den Aktionsplan für die europäische E-Justiz (2009-2013) angenommen¹. Mit diesem Aktionsplan wurde ein mehrjähriges Arbeitsprogramm auf dem Gebiet der Europäischen E-Justiz in die Wege geleitet und eine Struktur zur Koordinierung der E-Justiz-Tätigkeiten auf EU-Ebene errichtet.

Der derzeitige Aktionsplan läuft Ende 2013 aus; die Arbeiten unter litauischem Vorsitz in der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) haben sich weitgehend auf die Vorbereitung der neuen Strategie, die die Grundlage für die Weiterführung der Arbeiten auf diesem Gebiet nach 2013 bilden soll, konzentriert.

Nach der Verabschiedung der Strategie soll im ersten Halbjahr 2014 unter griechischem Vorsitz ein gesonderter Aktionsplan mit einem spezifischen Arbeitsplan und konkreten Projekten erstellt werden.

¹

[ABI. C 75 vom 31.3.2009.](#)

Künftige Entwicklung des JI-Bereichs

Die Justiz- und Innenminister führten einen Gedankenaustausch über die künftigen Entwicklungen im Bereich Justiz und Inneres, der als Grundlage für die weiteren Erörterungen unter griechischem Vorsitz über die Zeit nach 2014 dienen soll. Die Minister waren sich darin einig, dass die künftigen Leitlinien kurz gefasst und ergebnisorientiert sein sollten. Es sollte sich nicht um einen Initiativkatalog, sondern um ein Dokument handeln, das den Fokus auf Qualität legt.

Im Dezember 2009 hatte der Europäische Rat das [Stockholmer Programm](#) verabschiedet, ein mehrjähriges Instrument zum Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Jahre 2010-2014.

Da mit dem Vertrag von Lissabon größere Änderungen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht eingeführt wurden, sollten die künftigen Entwicklungen auf diesem Gebiet unter Berücksichtigung von Artikel 68 AEUV erörtert werden, nach dem der Europäische Rat diesbezüglich "die strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung festlegt".

In seinen Schlussfolgerungen vom 27./28. Juni 2013 hat der Europäische Rat die künftigen Vorsitze beauftragt, im Hinblick auf seine Tagung im Juni 2014 Erörterungen über die künftigen strategischen Leitlinien im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht aufzunehmen. Der litauische Vorsitz, der als erster Vorsitz nach der Annahme der Schlussfolgerungen sein Amt angetreten hat, hat diese Erörterungen im Rahmen einer Ministeraussprache am 18./19. Juli 2013 auf der informellen Rats- tagung in Vilnius initiiert.

Sonstiges

Der Rat wurde über den Sachstand im Zusammenhang mit einer Reihe von Gesetzgebungs- vorschlägen informiert, unter anderem über

- den MFR in Bezug auf den Bereich Inneres (Asyl- und Migrationsfonds, Fonds für die innere Sicherheit, Außengrenzen im Geltungsbereich des Fonds für die innere Sicherheit und horizontale Verordnung);
- die Vorschläge über die legale Zuwanderung (Richtlinie über Saisonarbeiter, Richtlinie über konzernintern entsandte Arbeitnehmer sowie Richtlinie über Studenten und Forscher);
- die Europol-Verordnung;
- die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf den Sitz der CEPOL;

- die Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen;
- die Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft;
- die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (EUROJUST);
- die Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union;
- die Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation ("Marktmissbrauchsrichtlinie");
- die Verordnung zur Auflegung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020;
- die Verordnung zur Auflegung des Programms "Justiz" für den Zeitraum 2014 bis 2020;
- die Verordnung zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012;
- die Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts;
- die Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften.

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über das Ergebnis der Tagung der Justiz- und Innenminister der EU und der USA vom 18. November 2013 in Washington (siehe gemeinsame Presseerklärung [16418/13](#)).

Ferner wurde der Rat von den EU-Ko-Vorsitzenden der Arbeitsgruppe EU-USA "Datenschutz" über die wichtigsten Schlussfolgerungen ihres Berichts informiert ([16987/13](#)).

Die griechischen Minister unterrichteten den Rat über die Prioritäten des kommenden griechischen EU-Vorsitzes in den Bereichen Justiz und Inneres.

Eine der wesentlichen Prioritäten wird darin bestehen, sich auf die künftigen Entwicklungen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zu konzentrieren. Der Vorsitz beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und in Absprache mit dem Europäischen Parlament intensiv an der Festlegung der strategischen Ziele und der allgemeinen politischen Leitlinien der EU für die gesetzgeberische und operative Programmplanung für die Zeit nach dem Stockholmer Programm zu arbeiten. Der Vorsitz möchte, dass diese strategischen Post-Stockholm-Leitlinien auf der Tagung des Europäischen Rates im Juni 2014 vorgestellt und angenommen werden.

Im Bereich Justiz wird der Vorsitz aktiv dazu beitragen, dass die Maßnahmen und Initiativen im Rahmen des Konzepts "Justiz im Dienste des Wachstums" vorankommen, und sich dafür einsetzen, dass beim Datenschutz und bei strafrechtlichen Initiativen Fortschritte erzielt werden.

Im Bereich Inneres soll besonderes Gewicht auf die legale und illegale Migration, die Grenzüberwachung sowie die Visum- und Asylpolitik gelegt werden. Darüber hinaus soll die polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Zollwesen in den Fokus gerückt werden.

GEMISCHTER AUSSCHUSS

Schengen-Beitritt Rumäniens und Bulgariens

Der Ausschuss führte einen Gedankenaustausch über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Republik Bulgarien und in Rumänien.

Siehe entsprechenden Tagesordnungspunkt der Ratstagung.

Task Force "Mittelmeerraum"

Der Ausschuss erörterte den Bericht der Europäischen Kommission über die Arbeit der Mittelmeer-Task Force.

Siehe entsprechenden Tagesordnungspunkt der Ratstagung.

Lage im Schengen-Raum

Der Ausschuss erörterte den Vierten Halbjahresbericht der Kommission über das Funktionieren des Schengen-Raums (1. Mai - 31. Oktober 2013) ([16933/13](#)) und begrüßte die Beratungen der letzten Monate über die Stärkung des Schengen-Raums und die Förderung des gegenseitigen Vertrauens.

Der Europäische Rat hatte im Juni 2011 erklärt, dass die politische Lenkung und die Zusammenarbeit im Schengen-Raum weiter gestärkt werden müssen, damit das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten gefördert wird. Der Rat hatte am 8. März 2012 Schlussfolgerungen ([7417/12](#)) zu Leitlinien für eine Verstärkung der politischen Steuerung der Schengen-Zusammenarbeit angenommen. In seinen Schlussfolgerungen erklärte der Rat sich bereit, während eines jeden Vorsitzes eine Aussprache auf Ministerebene zu diesem Thema zu führen, und begrüßte die Absicht der Kommission, regelmäßig entsprechende Berichte vorzulegen.

Überwachung für die Zeit nach der Visaliberalisierung für die westlichen Balkanstaaten

Der Ausschuss erörterte den vierten Bericht der Kommission über die Überwachung für die Zeit nach der Visaliberalisierung für die westlichen Balkanstaaten ([17144/13](#)).

Die Staatsbürger der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie Montenegros und Serbiens dürfen seit dem 19. Dezember 2009 visumfrei in die EU einreisen. Diese Visaliberalisierung wurde mit Wirkung vom 15. Dezember 2010 auf die Staatsbürger zweier weiterer westlicher Balkanstaaten, nämlich Albaniens sowie Bosnien und Herzegowinas, ausgedehnt.

Bei der Annahme der Verordnung über die Visaliberalisierung für Albanien sowie Bosnien und Herzegowina im November 2010 hatte die Kommission in einer Erklärung für die Zeit nach der Visaliberalisierung die Schaffung eines Mechanismus zur Überwachung der konkreten Durchführung der Maßnahmen angekündigt, die die westlichen Balkanstaaten ergriffen haben, um den Kriterien der Fahrpläne für den Prozess der Visaliberalisierung dauerhaft zu genügen.

Sonstiges

Der Ausschuss wurde über den Sachstand bei einer Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen informiert, unter anderem über

- den Vorschlag zur Änderung der Verordnung 539/2001 (Gegenseitigkeitsmechanismus und Mechanismus zur Aussetzung der Visumbefreiung), der auf dieser Tagung als A-Punkt angenommen wurde;
- den Vorschlag zur Änderung der Verordnung 539/2001 (Überführung von Drittländern in die Positivliste);
- das Paket "Intelligente Grenzen";
- die Frontex-Maßnahmen auf Hoher See;
- den MFR im Bereich Inneres: horizontale Verordnung und Außengrenzen im Geltungsbereich des Fonds für die innere Sicherheit;
- die Datenschutzrichtlinie.

Die Schweizer Delegation gab anlässlich des fünften Jahrestags der Teilnahme ihres Landes an Schengen eine Erklärung ab.

* * *

Am Rande der Ratstagung wurde eine gemeinsame Erklärung zur Gründung einer Mobilitätspartnerschaft zwischen Aserbaidschan sowie der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

JUSTIZ UND INNERES

PNR-Abkommen EU-Kanada

Der Rat nahm einen Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR) an ([12653/13](#)). Ehe der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens annehmen kann, muss das Europäische Parlament noch seine Zustimmung geben.

PNR-Daten sind die Aufzeichnungen der Reisedaten eines jeden Passagiers, die alle Informationen enthalten, die für die Verarbeitung und Überprüfung von Buchungen durch die Fluggesellschaften erforderlich sind (einschließlich Name, Reisedaten und -route, Ticketinformation, Anschrift und Telefonnummern, verwendetes Zahlungsmittel, Kreditkartennummer, Reisebüro, Sitznummer und Informationen zum Gepäck).

Abkommen über die Erleichterung der Ausstellung von Visa – Marokko

Der Rat nahm einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Marokko über Erleichterungen bei der Visaerteilung für Kurzaufenthalte an.

SISNET-Haushaltsplan

Die an dem Projekt für die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikationsinfrastruktur für den Schengen-Rahmen ("SISNET") beteiligten Staaten¹, die im Rat zusammentraten, verabschiedeten den Haushaltsplan für das Jahr 2014 ([15871/13](#)). Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 beläuft sich auf 750 000 EUR.

Die an dem Projekt beteiligten Staaten billigten die von der Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (SIS/SIRENE) für das zweite Quartal 2013 genehmigten Ausgaben zur Einrichtung des C.SIS (s.[15822/13](#)) und erteilten Entlastung für die Ausführung des Haushaltspans 2012 ([15832/13](#)).

Der SISNET-Haushaltsplan fällt unter eine mit Beschluss 2000/265/EG des Rates² festgelegte spezifische Finanzregelung.

¹ Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Island, Norwegen und Liechtenstein.

² ABl. L 85 vom 6.4.2000.

Bericht über die Anwendung der SIS-Vorschriften betreffend gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Kraftfahrzeuge

Der Rat billigte einen Bericht über die Anwendung von Artikel 102a des Übereinkommens zur Durchführung des Schengen-Übereinkommens (SDÜ) im Jahr 2012 ([11911/2/13 REV 2](#)). Der Bericht wird nun dem Europäischen Parlament zugeleitet.

Nach Artikel 102a SDÜ haben die in den EU-Mitgliedstaaten für die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge zuständigen Stellen Zugriff auf das Schengener Informationssystem (SIS), um zu prüfen, ob es sich bei Kraftfahrzeugen, für die eine Zulassung beantragt wird, um gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Fahrzeuge handelt oder ob Personen, die eine Zulassung beantragen, gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Identitätsdokumente vorlegen.

Ausschreibungen über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS II – Schlussfolgerungen

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zu Ausschreibungen nach Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS II an ([17112/13](#)).

EU-Westliche Balkanstaaten: Drogenbekämpfung

Der Rat billigte einen Entwurf einer Erklärung zur Erneuerung des Engagements der EU und der westlichen Balkanländer zur Drogenbekämpfung ([16403/13](#)) und leitete ihn an die Ministertagung EU/westliche Balkanstaaten, die am 19./20. Dezember 2013 in Budva (Montenegro) stattfindet, zur Annahme weiter.

Serbien – Europol

Der Rat billigte den Entwurf eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen der Republik Serbien und dem Europäischen Polizeiamt ([15021/13](#)), damit Europol dieses Abkommen schließen kann.

Albanien – Europol

Der Rat billigte den Entwurf eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen der Republik Albanien und dem Europäischen Polizeiamt ([15040/13](#)), damit Europol dieses Abkommen schließen kann.

Massenevakuierungen im Katastrophenfall in der Europäischen Union - *Schlussfolgerungen*

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zum Thema Massenevakuierungen im Katastrophenfall in der Europäischen Union ([16155/13](#)) an.

Weitestgehende Verringerung der Gefahren für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung bei Sportveranstaltungen - *Schlussfolgerungen*

Der Rat billigte Schlussfolgerungen zur Annahme des Arbeitsprogramms (2014-2016) der EU zur weitestgehenden Verringerung der Gefahren für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung bei Sportveranstaltungen – insbesondere Fußballspielen – von internationaler Dimension ([16373/13](#)).

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Beziehungen zu Armenien

Der Rat legte den Standpunkt der Europäischen Union für die vierzehnte Tagung des Kooperationsrates EU-Armenien am 9. Dezember 2013 fest. Die Tagung wird die Gelegenheit bieten, die Beziehungen EU-Armenien unter besonderer Berücksichtigung der Östlichen Partnerschaft und der Umsetzung des Aktionsplans EU-Armenien im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik zu erörtern.

Beziehungen zu Aserbaidschan

Der Rat legte den Standpunkt der Europäischen Union für die vierzehnte Tagung des Kooperationsrates EU-Aserbaidschan am 9. Dezember 2013 fest. Die Tagung wird die Gelegenheit bieten, die Beziehungen EU-Aserbaidschan unter besonderer Berücksichtigung der Östlichen Partnerschaft und der Umsetzung des Aktionsplans EU-Aserbaidschan im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik zu erörtern.

Beziehungen zu Georgien

Der Rat legte den Standpunkt der Europäischen Union für die vierzehnte Tagung des Kooperationsrates EU-Georgien am 12. Dezember 2013 fest. Die Tagung wird die Gelegenheit bieten, die Beziehungen EU-Georgien unter besonderer Berücksichtigung der Östlichen Partnerschaft und der Umsetzung des Aktionsplans EU-Georgien im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik zu erörtern.

Die Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen EU-Georgien, einschließlich eines umfassenden und weitreichenden Freihandelsabkommens, wurden im Juli 2013 erfolgreich abgeschlossen und das Abkommen wurde auf dem Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft am 29. November 2013 in Vilnius paraphiert.

Kooperationsabkommen mit Georgien

Der Rat verabschiedete zwei Beschlüsse und ein Protokoll über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Georgiens an den EU-Programmen. Die Beschlüsse beziehen sich auf den Abschluss eines Protokolls sowie die Billigung - durch die EU - seiner Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung.

HANDELSPOLITIK

Ernährungssicherheit, Zollkontingent-Verwaltung und Überwachungsmechanismus

Der Rat nahm einen Beschluss zur Festlegung des von der Europäischen Union auf der 9. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation in Bezug auf die Ernährungssicherheit, die Zollkontingent-Verwaltung und den Überwachungsmechanismus zu vertretenden Standpunkts an.
